



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-23/2023 2. Ergänzung	
Federführendes Amt	Geschäftsführung AZV Hersfeld Rotenburg
Datum	24.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Verbandsversammlung AZV Hersfeld Rotenburg	05.12.2023	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die 28. Änderung der Gebührensatzung des AZV

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 28. Änderung der Gebührensatzung des AZV wie folgt:

28. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93),
- der §§ 1 bis 5a, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),
- des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88),
- der §§ 1 Abs. 6 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HA-KrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
- des § 3 Abs. 6 der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 23 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) in ihrer Sitzung am 05.12.2023 die folgende 28. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. (1) 3. erhält folgende Fassung:

3. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt und Brandschutt sofern sie nicht nach Nr. 7 verwertet werden und diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen:

- ≥ 200 kg: 49,50 EUR/Mg
- < 200 kg: 4,59 EUR pauschal

Artikel 2

§ 7 Abs. (1) 4. erhält folgende Fassung:

4. für asbestzementhaltige Baustoffe:

- ≥ 750 kg: 168,00 EUR/Mg
- < 750 kg: 15,50 EUR pauschal

Artikel 3

§ 7 Abs. (1) 6. erhält folgende Fassung:

6. für Mineralfaserabfall oder anderes Dämmmaterial:

- ≥ 200 kg: 525,00 EUR/Mg
- < 200 kg: 48,45 EUR pauschal

Artikel 4

§ 8 Gebührenmaßstab und -höhe für den Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ (MZV)

§ 8 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die jährliche Pauschalgebühr beträgt 96.427,74 EUR.

Artikel 5

§ 8 Gebührenmaßstab und -höhe für den Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ (MZV)

§ 8 Abs. (3) 1. erhält folgende Fassung:

1. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle

118,12 EUR/Mg,

Artikel 6

§ 8 Gebührenmaßstab und -höhe für den Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ (MZV)

§ 8 Abs. (3) 3. erhält folgende Fassung:

3. für Bioabfälle

69,37 EUR/Mg.

Artikel 7

Diese 28. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Gebührensatzung vom 29. November 2022 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 06.12.2023

Der Vorstand

des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Dipl. Ing. W e r n e r D a v i d
Vorsitzender des Vorstandsvorstandes

Vorstehende Neufassung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg wird gemäß § 16 der Verbandssatzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 06.12.2023

Der Vorstand

des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Dipl. Ing. Werner David
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Finanzielle Auswirkungen:

Sind im Wirtschaftsplan 2024 abgebildet.

Sachdarstellung:

Unter Tagesordnungspunkt 12 wird ein neues Entgelt für Boden von K+S gemäß § 7 (1) 7. festgelegt. Dies bedingt auch eine Anpassung von § 7 (1) 3. auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die in Punkt 3 aufgeführten Gebühren für andere Selbstanlieferer als K+S wird sich dadurch von 45,87 €/Mg auf 49,50 €/Mg für Mengen ≥ 200 kg erhöhen.

Bei den Asbestzementabfällen (§ 7 (1) 4.) wurde im vergangenen Jahr mit dem Mengenkorridor < 750 kg eine Lösung gefunden, die private Selbstanlieferer nicht gewerblicher asbestzementhaltiger Baustoffe nicht über Gebühr belastete. Da sich im Laufe des Jahres herausstellte, dass Annahme und Einbau dieser Abfälle aufwendiger und kostenintensiver wurden, ist hier eine Anhebung der Gebühren von 155,00 €/Mg auf 168,00 €/Mg für Mengen ≥ 750 kg vorgesehen.

Analoges gilt für Mineralfaserabfall oder anderes Dämmmaterial gemäß § 7 (1) 6. Hier ist eine Gebührenerhöhung von 485,00 €/Mg auf 525,00 €/Mg für Mengen ≥ 200 kg geplant.

Die Pauschalgebühren für Mengen < 200 kg bzw. < 750 kg bleiben generell auf dem bisherigen Niveau.

Die Gebühren für den MZV gemäß § 8 der Gebührensatzung wurden auf Basis der Deponieendabrechnung des Jahres 2022 in Verbindung mit der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem MZV neu kalkuliert und festgesetzt.

<u>Übersicht über die Gebührenänderungen</u>		
	alt	neu
Gebühren Selbstanlieferer (§ 7)		
	alt	neu
§ 7 Abs. (1) 3.; Boden/Bauschutt/Brandschutt		
≥ 200 kg	45,87 €/Mg	49,50 €/Mg
< 200 kg	4,59 € pauschal	4,59 € pauschal
§ 7 Abs. (1) 4.; Asbestzement		
≥ 750 kg	155,00 €/Mg	168,00 €/Mg
< 750 kg	15,50 € pauschal	15,50 € pauschal
§ 7 Abs. (1) 6.; Mineralfaser/Dämmmaterial		
≥ 200 kg	485,00 €/Mg	525,00 €/Mg
< 200 kg	48,45 € pauschal	48,45 € pauschal
Gebühren MZV (§ 8)		
	alt	neu
§ 8 Abs. (2); jährliche Pauschalgebühr	62.541,87 €/Mg	96.427,74 €/Mg
§ 8 Abs. (3) 1.; Restabfall	117,17 €/Mg	118,12 €/Mg
§ 8 Abs. (3) 3.; Bioabfall	67,91 €/Mg	69,37 €/Mg

Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Vorstand empfiehlt dem Ausschuss und der Verbandsversammlung die 28. Änderung der Gebührensatzung des AZV wie folgt zu beschließen“

Der Ausschuss wird in seiner Sitzung am 04.12.2023 den TOP beraten und beschließen. Über das Ergebnis wird in der Verbandsversammlung mündlich berichtet.